

KAUFBEURER STADTRECHT

Unternehmenssatzung

für das

„Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“

Vom 06.10.2014

Bekanntgemacht: 16. Oktober 2014 (ABl. Nr. 20/2014 vom 16.10.2014)

Berichtigt: 11. November 2014 (ABl. Nr.20/2014 vom 20.11.2014)

01. Dezember 2014 (ABl. Nr. 24/2014 vom 18.12.2014)

Geändert durch Satzung vom 29. April 2015 (ABl. Nr. 8/2015 vom 07.05.2015)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Kaufbeuren in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“, mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 250.000 EUR

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

²Das Stammkapital wird durch Bareinlage erbracht.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Kaufbeuren und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen wird nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs des Eisstadions Kaufbeuren übertragen.

²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen errichten, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Kaufbeuren
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtung für die gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabe,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtung für die gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragene Aufgabe zu erlassen.

- (3) ¹Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens sind auszufertigen und werden im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren bekannt gemacht.

- (4) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, befördern, abordnen, versetzen, zuweisen, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse

ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Die Funktion des Dienstvorgesetzten übt der Vorstand aus.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist, wird ein Vorstandsvorsitzender bestellt. ²Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist ein Vertreter zu bestellen.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. ²Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ³Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist

durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kaufbeuren haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig, Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie Arbeitnehmer bis zu einer Vergütung, die der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht, einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.
- (8) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren. ³Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. ⁴Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Kaufbeuren und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des „Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren“.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kaufbeuren.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs, insbesondere von Gebührensatzungen und über die Erhebung von Entgelten;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;

- c) Erteilung der Befugnisse für den Vorstand, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB);
- d) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7);
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- f) Errichtung von anderen Unternehmen oder unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Genehmigung von im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen, Investitionsförderungs- und anderen Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von mehr als 600.000 EUR erfordern. Im Falle der Verteilung in mehrere Lose bzw. Teilleistungen ist der Gesamtbetrag maßgebend;
- i) Sonstige Rechtsgeschäfte jeglicher Art, die im Einzelfall einen Betrag von 600.000 EUR überschreiten oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die auf mehr als 5 Jahre begründet werden und den Betrag von 600.000 EUR in diesem Zeitraum überschreiten;
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Kaufbeuren;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000

EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögenswerten unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigen;
- o) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) gefährden;
- p) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an die Beschäftigten des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt sind. Mit dem Vorstand verwandt sind sein Ehegatte oder sein Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin und sonstige Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad;
- r) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- s) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- t) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband;
- u) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand soll, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, Regelungen über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands, die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern enthalten.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b), f), g), h), i) und s) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren. ⁴Der Verwaltungsrat unterliegt ferner bei grundsätzlichen

Entscheidungen im Hinblick auf die Errichtung des Eisstadions den Weisungen des Stadtrates.

Dies sind:

- Standort des Eisstadions
- Anzahl der Zuschauerplätze im Eisstadion
- Schaffung multifunktionaler Nutzungen im Eisstadion
- Vergabe der notwendigen Projektsteuerungs-, Planungs- und Bauüberwachungsleistungen
- Entscheidung über das Raumprogramm und den Architektenentwurf für das Eisstadion

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Vertreter der ordentlichen Mitglieder erhalten nachrichtlich ebenfalls die Ladungen zu den Sitzungen nebst Beschlussvorlagen. ⁵Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Für Sitzungen des Verwaltungsrats mit Beratungen und Beschlüssen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchst. a) dieser Satzung gilt § 2 Abs. 4 KUV in Verbindung mit Art. 52 GO. ³Im Übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrats nicht-öffentlich.

- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) dieser Satzung. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs

aufgestellt und geprüft. ²Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ⁴Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Kaufbeuren zuzuleiten.

- (3) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Kaufbeuren haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Kaufbeuren nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen. Die Prüfberichte sind der Stadt Kaufbeuren zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Inkrafttreten dieser Unternehmenssatzung und endet am 31. Dezember 2014.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro). Etwaige, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Stadt Kaufbeuren.

§ 12

Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.11.2014. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.